

Artikel I: Allgemeine Bestimmungen

1. Für alle Lieferungen und/oder Leistungen von Luxstream an Besteller (Unternehmer im Sinne des § 14 BGB) gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als Luxstream ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers sind für Luxstream nicht verbindlich, auch wenn Luxstream nicht ausdrücklich widersprochen hat oder die Lieferung ohne Widerspruch gegen anderslautende Bedingungen vorgenommen hat.
3. Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob Luxstream die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Werden mit den Bestellern Beratungsgespräche geführt, stellt dies keine gesonderte Leistung von Luxstream dar, sondern ist Teil des Verkaufsvorgangs und Serviceleistung, um das geeignete Produkt für die Verwendung beim Besteller zu finden.
4. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Luxstream in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller gegenüber Luxstream abzugeben sind (zB Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
6. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich Luxstream seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von Luxstream Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag Luxstream nicht erteilt wird, auf Verlangen von Luxstream unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen Luxstream zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
7. Der Begriff „Schadensersatzansprüche“ in diesen Geschäftsbedingungen umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Artikel II: Angebote, Vertragsabschluss

1. Die Angebote von Luxstream sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn diese schriftlich von Luxstream bestätigt wurden (Auftragsbestätigung). Dies gilt auch für an die Handelsvertreter von Luxstream gerichtete Bestellungen. Maßgebend und verbindlich ist allein der Text der Luxstream-Auftragsbestätigung.
2. Änderungen des Vertragsgegenstandes, die dem technischen Fortschritt dienen, behält sich Luxstream auch nach Erstellen der Auftragsbestätigung vor, soweit dadurch nicht der Preis, die Lieferzeit oder die Funktion beeinträchtigt werden. Über eine solche Änderung wird Luxstream den Besteller aber unverzüglich informieren.

Artikel III: Lieferfrist und Lieferverzug:

1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von Luxstream bei Annahme der Bestellung in der Auftragsbestätigung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist max. 12 Wochen ab Vertragsschluss
2. Sofern Luxstream verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die Luxstream nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird Luxstream den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist Luxstream berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von Luxstream, wenn Luxstream ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder Luxstream noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder Luxstream im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
3. Der Eintritt des Lieferverzugs von Luxstream bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Gerät Luxstream in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugs Schadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Luxstream bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder

nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

4. Höhere Gewalt, Krieg, Streik, Verkehrsstörungen, Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von Luxstream, Betriebsstörungen, Materialmangel und andere unabwendbare Ereignisse, die die Lieferung teilweise oder ganz verzögern oder behindern, und die Luxstream nicht zu vertreten hat, verlängern automatisch die Lieferzeit um die Zeit der Dauer dieser Umstände.
5. Wurde die Bestellung auf Abruf getätigt, dann muss zwischen Abruf und Liefertermin mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung ein Zeitraum von 6 Wochen liegen.
6. Die Rechte des Käufers gem. § 8 dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (zB aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.
7. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
8. Sofern Ereignisse im Sinne von Art. II Nr. 4) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von Luxstream erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Luxstream das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn erforderliche Ausfuhrgenehmigungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sind. Will Luxstream von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat Luxstream dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.
9. Bei Sonderanfertigungen sind Luxstream Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % der bestellten Menge gestattet. Die Rückgabe ist ausgeschlossen.
10. Fehlmengenreklamationen werden nur innerhalb von 5 Tagen nach Übernahme akzeptiert und sind gegenüber dem zustellenden Spediteur geltend zu machen.

Artikel IV: Lieferung und Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt ab Luxstream Lager Darmstadt, wo auch der Erfüllungsort der Lieferung und etwaiger Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist, ist Luxstream berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
2. Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen; es sei denn, es wurde schriftlich etwas Anderes vereinbart.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
4. Das Transportrisiko ist von Luxstream nicht abgesichert.
5. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von Luxstream aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so ist Luxstream berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (zB Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet Luxstream eine pauschale Entschädigung iHv 5% des Kaufpreises pro Kalenderwoche, beginnend mit der Lieferfrist bzw. - mangels einer Lieferfrist - mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.
6. Der Nachweis eines höheren Schadens und der gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) von Luxstream bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass Luxstream überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

Artikel V: Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

1. Die Preise verstehen sich, soweit schriftlich nichts Anderes vereinbart wurde, ab Luxstream Lager Darmstadt, ohne Verpackung und ohne gesetzliche Umsatzsteuer. Soweit schriftlich nichts Anderes vereinbart wurde, erfolgt die Berechnung zu den am Tage der Bestellung gültigen Listenpreisen.
2. Luxstream behält sich vor, die am Tage der Lieferung gültigen Preise in Rechnung zu stellen, wenn bei Vertragsabschluss eine Lieferfrist von länger als 4 Monaten vorgesehen ist oder aus sonstigen Gründen die Lieferung erst später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgt. Dies gilt jedoch nur dann, wenn Luxstream sich hierzu aufgrund von Preiserhöhungen seiner Lieferanten gezwungen sieht. Der Besteller ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die am Tage der Lieferung gültigen Preise 6% über den am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Preisen liegen.
3. Die im Luxstream Angebot genannten Preise gelten nicht automatisch für Nachbestellungen.
4. Zahlungen sind frei Zahlstelle von Luxstream zu leisten.
5. Beim Versendungskauf (Artikel IV 1.) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.
6. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Luxstream ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt Luxstream spätestens mit der Auftragsbestätigung.
7. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank ab Tag der Inverzugsetzung zu zahlen, es sei denn, Luxstream weist einen höheren Schaden nach.
8. Tritt beim Besteller nach Vertragsabschluss eine Vermögensverschlechterung ein, oder wird eine bereits vor Vertragsabschluss bestehende Vermögensverschlechterung erst nach Vertragsabschluss bekannt, so ist der Besteller verpflichtet, nach Aufforderung und Wahl von Luxstream

entweder 1) die Lieferung Zug um Zug zu bezahlen oder 2) innerhalb einer Woche ab Zugang der Aufforderung von Luxstream vor Lieferung in Höhe des Kaufpreises Sicherheit zu leisten. Wenn der Besteller weder zahlt noch fristgerecht Sicherheit leistet, ist Luxstream berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu fordern. In diesem Falle bestehen keine Ansprüche des Bestellers gegen Luxstream.

9. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.

Artikel VI: Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Luxstream gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche Eigentum von Luxstream. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird Luxstream auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; Luxstream steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
3. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten — einschließlich etwaiger Saldoforderungen — sicherungshalber an Luxstream ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an Luxstream ab, der dem von Luxstream in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

4. a) Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für Luxstream. Der Besteller verwahrt die dabei entstehende neue Sache für Luxstream mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware. b) Luxstream und der Besteller sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht Luxstream gehörenden Gegenständen Luxstream in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware. c) Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Nr. 3 gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem von Luxstream in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht. d) Verbindet der Besteller die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an Luxstream ab.
5. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers ist Luxstream berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann Luxstream nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.
6. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller Luxstream unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten

Interesses hat der Besteller Luxstream unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

7. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Luxstream nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt und Vergütung in Höhe von 30% des Verkaufspreises berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch Luxstream liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, Luxstream hätte dies ausdrücklich erklärt.

Artikel VII: Sachmängel

1. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und zu prüfen (siehe Ziffer 5).
2. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
3. Grundlage der Mängelhaftung von Luxstream ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten technischen Datenblätter (auch des Herstellers), die dem Käufer vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden.
4. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (zB Werbeaussagen) übernimmt Luxstream jedoch keine Haftung.
5. Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.
6. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat

der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von Luxstream für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

7. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
8. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Besteller als Nacherfüllung zunächst nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Erklärt sich der Besteller nicht darüber, welches der beiden Rechte er wählt, so kann Luxstream ihm hierzu eine angemessene Frist setzen. Nimmt der Besteller die Wahl nicht innerhalb der Frist vor, so geht mit Ablauf der Frist das Wahlrecht auf Luxstream über.
9. Luxstream ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
10. Der Besteller hat Luxstream die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller Luxstream die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
11. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache (inklusive Kosten für zum Beispiel Hebebühne oder Elektriker) noch den erneuten Einbau, wenn Luxstream ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
12. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt Luxstream, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann Luxstream vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.
13. In dringenden Fällen, zB bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger

Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von Luxstream Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist Luxstream unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn Luxstream berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

14. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
15. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Artikel XII und sind im Übrigen ausgeschlossen.

Artikel VIII: Garantie

1. Ist bei der LED-Röhre INNOVATION oder bei dem LED-Industriestrahler INDUSTRY im 4. + 5. Jahr keine Nachbesserung (Service) möglich, wird ein Ersatz derselben oder ein gleichwertiges oder besseres Austauschprodukt zu 50% Kostenanteil des ursprünglich gezahlten Kaufpreises an den Kunden geliefert.
2. Die Garantie erstreckt sich auf in Artikel IX 2. aufgelistete Produkte, sofern diese nach Hinweisen von Luxstream, den Luxstream-Datenblättern, den Luxstream-Bedienungsanleitungen, von Luxstream ausgegebenen technischen Daten und geltenden IEC-Normen betrieben werden.
3. Bei nachweislich aufgrund eines Material- oder Herstellfehlers im Garantiezeitraum ausgefallenem Garantieobjekts behält sich Luxstream das Recht vor, Nachbesserungen durchzuführen bzw. Ersatz derselben oder ein gleichwertiges oder besseres Austauschprodukt zu liefern.
4. Durch Ersatzlieferungen von Austauschprodukten entsteht keine Garantieverlängerung.
5. Zu einem Ausfall im Sinne dieser Garantiebedingung zählen Baugruppen oder 20% der Leuchtdioden auf der Baugruppe, die während des Garantiezeitraumes 100% der Leuchtkraft verloren haben. Ausfall einzelner LEDs - solange die Leuchtkraft nicht 80% der Ursprünglichen unterschreitet - zählen nicht als Garantiefall.

Produkt-Gruppe	Garantie
LED-Hallenstrahler INDUSTRY PRO	7 Jahre*
LED-Fluter FLOODMASTER PRO	7 Jahre*
LED-Mastleuchte STREET PRO	7 Jahre*
LED-FRL SAVER PRO	7 Jahre*
Produkt-Gruppe	Garantie
LED-Hallenstrahler INDUSTRY	5 Jahre*
LED-Hallenstrahler DISC	5 Jahre*
LED-Einlegeleuchte OFFICE	5 Jahre*
LED-Feuchtraumleuchte SAVER	5 Jahre*
LED-Lichtband-Einsatz LUXLINE	5 Jahre*
LED-Lichtband-Einsatz MULTIFIT	5 Jahre*
LED-Mastkopfleuchte Street	5 Jahre*
Produkt-Gruppe	Garantie
LED-Feuchtraumleuchte Basic	3 Jahre*
LED-Rundleuchte Corridor	2 Jahre*
LED-Deckeneinbaustrahler Crystal	2 Jahre*

* Garantie Dauer nur bei Einsatz der Beleuchtung mit einer Umgebungstemperatur (Ta) max. 35°C.

6. Luxstream behält sich vor, über die Berechtigung des Garantieanspruches selbst zu entscheiden.
7. Zur Garantieabwicklung hält der Besteller Rücksprache mit der Luxstream Serviceabteilung und füllt einen RMA-Schein aus. Weiterhin ist eine frachtfreie Rücksendung des kompletten Produktes zur Fehleranalyse erforderlich.
8. Garantieleistungen werden nur erbracht, wenn das defekte Produkt innerhalb der Garantiezeit zusammen mit der Originalrechnung bzw. dem Kassenbeleg (unter Angabe von Kaufdatum, Modellbezeichnung und Name des Händlers) vorgelegt wird. Die Garantiezeit beginnt ab Kaufdatum. Luxstream kann die kostenfreie Garantieleistung ablehnen, wenn diese Dokumente nicht vorgelegt werden oder wenn sie unvollständig oder unleserlich sind.
9. Die Garantie tritt nicht in Kraft, wenn auf dem Produkt eventuell aufgebrachte Kennzeichnungen wie Modellname, Seriennummer usw. geändert, gelöscht, entfernt oder unleserlich gemacht werden.
10. Natürlicher Verschleiß und Schäden, die auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung des Besteller zurückzuführen sind, sind von der Garantieleistung ausgeschlossen. Die Garantieleistung erlischt, wenn der Kaufgegenstand von dritter Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft durch den Besteller oder einen Dritten verändert

oder geöffnet wird. Dies gilt entsprechend für unsachgemäße Behandlung, unfachmännische Montage oder Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes. Die Garantie erlischt, wenn der Besteller nicht dafür Sorge trägt, dass das Stromnetz im vorgesehenen Spannungsbereich betrieben wird und Spannungsspitzen oder sonstige Unregelmäßigkeiten ausgeschlossen sind. In all diesen Fällen ist Luxstream von jeder Haftung befreit.

11. Natürlicher Verschleiß und Schäden, die auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung des Besteller zurückzuführen sind, sind von der Garantieleistung ausgeschlossen. Die Garantieleistung erlischt, wenn der Kaufgegenstand von dritter Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft durch den Besteller oder einen Dritten verändert oder geöffnet wird. Dies gilt entsprechend für unsachgemäße Behandlung, unfachmännische Montage oder Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes. Die Garantie erlischt, wenn der Besteller nicht dafür Sorge trägt, dass das Stromnetz im vorgesehenen Spannungsbereich betrieben wird und Spannungsspitzen oder sonstige Unregelmäßigkeiten ausgeschlossen sind. In all diesen Fällen ist Luxstream von jeder Haftung befreit.
12. Alle bei Leuchtdioden üblichen Veränderungen wie z.B. Helligkeitsverlust oder Veränderung der elektrischen Eigenschaften und Farbgebung sind von der Garantie ausgeschlossen.
13. Bei Erhalt einer schon äußerlich beschädigten Sendung ist der Besteller verpflichtet, unverzüglich unter Beifügung eines bahnamtlichen oder postalischen Protokolls den Schadensersatzanspruch beim Spediteur geltend zu machen und Luxstream davon sofort schriftlich zu unterrichten.
14. Sofern der Besteller von Luxstream Garantieleistung verlangt und sich später ergibt, dass Luxstream keine diesbezügliche Verpflichtung trifft, so trägt er alle von Luxstream in diesem Zusammenhang gemachten angemessenen Aufwendungen.
15. Hinsichtlich der Funktionalität und Wechselwirkung mit anderen Komponenten ist die Garantieleistung grundsätzlich ausgeschlossen.

Artikel IX: Rücksendungen, Teststellungen

1. Rücksendungen, welche nicht auf einem gesetzlichen Rückgewährschuldverhältnis beruhen, können nur mit der vorherigen Einwilligung von Luxstream und nur frachtfrei vorgenommen werden.
2. Teststellungen sind in Originalverpackung und in wiederverkaufsfähigem, einwandfreiem Zustand und unter Angabe der Luxstream Lieferscheinnummer frachtfrei zurückzusenden.
3. Dem Besteller wird für zurückgesendete Teststellungen eine Kostenpauschale von 9,90 Euro für Versand, Zurücknahme, Nachprüfung, Verpackung und Transportkosten in Rechnung gestellt.
4. Testware die nicht im vereinbarten Teststellungszeitraum vom Besteller zurückgesendet wird, gilt als gekauft. Es erfolgt eine Rechnungsstellung für die Ware zum aktuell gültigen Listenpreis, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

Artikel X: Aufstellung und Montage

1. Sofern nicht anders vereinbart, werden Montage und Aufstellung nicht von Luxstream erbracht, auch wenn entsprechende Leistungen eines Dritten zusammen mit dem Angebot von Luxstream dem Besteller zugänglich gemacht wurden. Luxstream schuldet nach diesen AGB nur die Lieferung der bestellten Produkte.

Artikel XI: Erfüllungsvorbehalt

1. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden.
3. Weiter ist der Besteller verpflichtet, Luxstream alle Umgebungsdaten mitzuteilen, die für die Funktionalität der Leuchtprodukte entscheidend sind (Staub, Überspannung, Hitzeentwicklung, Feuchtigkeit).

Artikel XII: Haftung

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Luxstream bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Auf Schadensersatz haftet Luxstream — gleich aus welchem Rechtsgrund — im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Luxstream vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (zB für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Luxstream jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus Ziffer 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden Luxstream nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit Luxstream einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn Luxstream die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gern. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
5. Luxstream haftet ausdrücklich nicht, für die Kompatibilität gelieferter Produkte mit beim Besteller vorhandenen Installationen, Systemen oder älteren Produkten. Der Besteller hat aufgrund des technischen Datenblattes der Produkte zu prüfen, ob die Rahmenbedingungen zum Betrieb des jeweiligen Produktes in seinen Räumlichkeiten vorhanden sind. Eine Ortsbegehung durch Luxstream findet nicht statt. Sollte das gelieferte Produkt Schaden nehmen oder nicht funktionieren aufgrund Umstände innerhalb der Installationsräume, die der Besteller Luxstream nicht mitgeteilt hat, haftet Luxstream nicht.

Artikel XIII: Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort ist 64295 Darmstadt. Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, wenn kein ausschließlicher Gerichtsstand besteht, Darmstadt. Luxstream behält sich jedoch das Recht vor, auch bei jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen. Für sämtliche vertragliche Beziehungen - auch für Exportverträge - gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Einheitlichen Kaufgesetzes (EKG) bzw. des UN-Abkommen über den internationalen Warenkauf (CISG).

LUXSTREAM GmbH

Hilpertstr. 16-18
64295 Darmstadt

E-Mail: kontakt@luxstream.de
URL: www.luxstream.de
Tel.: +49 (0)6151/629 42 - 0
Fax: +49 (0)6151/629 42 - 97

Sitz und Registergericht:
Darmstadt HRB 87901